— für ähnliche Erzeugnisse wie Brot:

1. Wird die Ausgleichsabgabe vom Königreich der Niederlande erhoben, so beträgt sie 9,86 Gulden für 100 kg der in Artikel 1 genannten ähnlichen Erzeugnisse wie Brot.

2. Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beträgt sie 12,41 DM für 100 kg der gleichen Ware.

3. Bei der Einfuhr des gleichen Brotes aus dritten Ländern erhebt die Bundesrepublik Deutschland eine Ausgleichsabgabe von 12,41 DM für 100 kg.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 3. April 1965 einschließlich.

Artikel 4

Bevor die Bundesrepublik Deutschland von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung zur Erhebung von Ausgleichsabgaben zu den in Artikel 2 festgesetzten Beträgen Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie dem Königreich der Niederlande den Zeitpunkt mit, zu dem sie diese Ausgleichsabgaben erheben wird.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. November 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 1964

über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées in die Bundesrepublik Deutschland aus einigen Mitgliedstaaten

(Der deutsche, der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(64/690/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] auf Grund insbesondere des Artikels 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [2] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1962 [3] über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées in die Bundesrepublik Deutschland aus einigen Mitgliedstaaten,

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 18. Dezember 1962 [4], vom 13. Februar 1963 [5] und vom 10. April 1963 [6] zur Verlängerung, Änderung und schließlich Aufhebung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 9. Oktober 1962,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 [7] über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus einigen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidungen vom 13. Februar 1963 [8], 10. April 1963 [9] und 11. Juni 1963 [10]

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
[3] AB Nr. 123 vom 26. 11. 1962, S. 2742/62.
[4] AB Nr. 24 vom 15. 2. 1963, S. 273/63.
[5] AB Nr. 37 vom 8. 3. 1963, S. 649/63.
[6] AB Nr. 68 vom 6. 5. 1963, S. 1415/63.
[7] AB Nr. 68 vom 31. 7. 1962, S. 1967/62.
[8] AB Nr. 37 vom 8. 3. 1963, S. 646/63.
[9] AB Nr. 68 vom 6. 5. 1963, S. 1413/63.
[10] AB Nr. 101 vom 4. 7. 1963, S. 1845/63.

zur Verlängerung, Änderung und schließlich Aufhebung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962,

gestützt auf das Schreiben vom 25. Juni 1964, mit dem die Bundesrepublik Deutschland bei der Kommission die erneute Genehmigung zur Anwendung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Fondantmasse (Nr. ex 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs) aus einigen Mitgliedstaaten beantragt hat,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugnisse, für die die Genehmigung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe beantragt ist, sind Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, die unter die Nr. 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und in dem zweiten vorgenannten Ratsbeschluß vom 4. April 1962 enthalten sind.

Diese Erzeugnisse werden hauptsächlich aus Zucker und Glukose hergestellt. Diese Rohstoffe sind in Artikel 1 des erstgenannten Ratsbeschlusses aufgeführt.

Für den Zucker, der in diesen Waren enthalten ist, ist bei der Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland zugrunde zu legen:

— aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, der Französischen Republik und der Italienischen Republik der Weltmarktpreis für Zucker in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1964 zuzüglich des gemäß Artikel 10 Absatz (2) des Vertrages im Rahmen des Veredelungsverkehrs festgesetzten anteiligen Zolls. Unter Berücksichtigung eines Durchschnitts von 55,51 ffrs der Notierungen für Weißzucker an der Pariser Börse während des genannten Zeitraums und eines anteiligen Zolls von 55 v. H. des im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatzes von 80 v. H. ergibt sich ein Ausfuhrpreis von 809,50 bfrs, 79,93 ffrs oder 10 119 Lire, mithin 64,76 DM für 100 kg Zucker;

— aus dem Königreich der Niederlande der auf dem Binnenmarkt dieses Mitgliedstaats gehandelte Preis für Zucker, der zu Waren verarbeitet wird, die zur Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten bestimmt sind, und der sich im Durchschnitt für die Zeit vom 15. Juni bis 15. September 1964 auf 55,26 Gulden, d. h. 61,06 DM, für 100 kg Zucker beläuft.

Demgegenüber beträgt der Zuckerpreis in der Bundesrepublik Deutschland 90,50 DM für 100 kg.

Für die in diesen Waren enthaltene Glukose ist unter Berücksichtigung eines Verarbeitungssatzes von 161 kg Mais zu 100 kg Glukose bei der Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland zugrunde zu legen:

— aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion der Schwellenpreis für Mais für die Monate Oktober und November 1964 von 391,50 bfrs für 100 kg, abzüglich der von diesen Mitgliedstaaten bei der Herstellung gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rates[1] gewährten Erstattung von 82 bfrs für 100 kg, zuzüglich der Transportkosten von 13,95 bfrs für 100 kg. Der so berechnete Preis beläuft sich auf 520,75 bfrs, d. h. 41,66 DM, für 100 kg Glukose;

— aus der Französischen Republik der mittlere Schwellenpreis für Mais in den Monaten Oktober und November 1964 von 43,56 ffrs für 100 kg, abzüglich der von diesem Mitgliedstaat gewährten Erstattungen bei der Herstellung gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rates von 7 ffrs für 100 kg und bei der Ausfuhr von 5,52 ffrs für 100 kg, zuzüglich der Transportkosten von 1,30 ffrs für 100 kg. Der so berechnete Preis beläuft sich auf 32,34 ffrs für 100 kg Mais, mithin 52,07 ffrs, d. h. 42,18 DM, für 100 kg Glukose;

— aus der Italienischen Republik der Richtpreis für Mais in den Monaten Oktober und November 1964 von 4 320 Lire für 100 kg, abzüglich der von diesem Mitgliedstaat gewährten Erstattungen bei der Herstellung gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rates von 44 Lire für 100 kg und bei der Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland von 76 Lire für 100 kg. Der so berechnete Preis beträgt 4 200 Lire für 100 kg Mais, mithin 6 762 Lire, d. h. 43,28 DM, für 100 kg Glukose;

— aus dem Königreich der Niederlande der mittlere Schwellenpreis für Mais in den Monaten Oktober und November 1964 von 29,30 Gulden für 100 kg, abzüglich der von diesem Mitgliedstaat gewährten Erstattungen bei der Herstellung gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rates von 2,70 Gulden für 100 kg und bei der Ausfuhr von durchschnittlich 6,35 Gulden für 100 kg, berechnet für die Monate Juli bis September 1964, zuzüglich der Transportkosten von 1,01 Gulden für 100 kg. Der so berechnete Preis beläuft sich auf 21,26 Gulden für 100 kg Mais, mithin 34,23 Gulden, d. h. 37,82 DM für 100 kg Glukose.

In der Bundesrepublik Deutschland stellt sich der Preis für Glukose unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises für Mais in den Monaten Oktober und November 1964 von 42,55 DM für

---

[1] AB Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1583/62.

100 kg, der Erstattung von 17,40 DM für 100 kg, die dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 55 des Rates gewährt, und der Transportkosten von 1,05 DM für 100 kg auf 42,18 DM für 100 kg Glukose.

Zucker und Glukose werden für die Herstellung der hier betroffenen Waren in je nach Art dieser Waren und je nach Höhe der Rohstoffpreise unterschiedlichen Mengen verwendet. Die nach Frankreich eingeführten Waren können jedoch den Warengruppen der nachstehenden Tabelle zugeordnet werden, die nach den jeweiligen Zucker- und Glukosegehalten aufgestellt wurden.

Die hier in Frage stehenden Zuckerwaren enthalten eine verhältnismäßig konstante Menge anderer Rohstoffe als Zucker und Glukose. Für die Berechnung des Einflusses des Preisunterschieds zwischen den obengenannten beiden Rohstoffen (s. Tabelle, Dq) auf die Herstellungskosten dieser Waren ist der Höchstgehalt an Zucker und der Mindestgehalt an Glukose zugrunde zu legen, wobei die übliche Handhabung der Mitgliedstaaten auf dem Zollgebiet zu berücksichtigen ist.

Unterschiedlicher Preisstand der Rohstoffe für 100 kg Fertigerzeugnis

Gruppe	Zusammensetzung des Erzeugnisses (%)		Unterschiedlicher Preisstand (Dq)						Summe (Dq)			
			Zucker		Glukose							
	Zucker	Glukose	F/I/B/ Lux. +25,74	Niederlande +29,44	Frankreich —	Italien —1,10	B/L +0,52	Niederlande +4,36	Frankreich	Italien	B/L	Niederlande
Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées												
1	von 30 einschl. bis 40 einschl. (40)	bis 40 einschl. (30)	10,30	11,78	—	—0,33	0,16	1,31	10,30	9,97	10,46	13,09
2	von 30 einschl. bis 40 einschl. (40)	mehr als 40 (40)	10,30	11,78	—	—0,44	0,21	1,74	10,30	9,86	10,51	13,52
3	von 40 ausschl. bis 50 einschl. (50)	bis 40 einschl. (30)	12,87	14,72	—	—0,33	0,16	1,31	12,87	12,54	13,03	16,03
4	von 40 ausschl. bis 50 einschl. (50)	mehr als 40 (40)	12,87	14,72	—	—0,44	0,21	1,74	12,87	12,43	13,08	16,46
5	von 50 ausschl. bis 60 einschl. (60)	bis 30 einschl. (20)	15,44	17,66	—	—0,28	0,10	0,87	15,44	15,22	15,54	18,53
6	von 50 ausschl. bis 60 einschl. (60)	mehr als 30 (30)	15,44	17,66	—	—0,33	0,16	1,31	15,44	15,11	15,60	18,97
7	von 60 ausschl. bis 70 einschl. (70)	bis 40 einschl. (20)	18,02	20,61	—	—0,22	0,10	0,87	18,02	17,80	18,12	21,48
8	von 70 ausschl. bis 80 einschl. (80)	bis 10 ausschl. —	20,59	23,55	—	—	—	—	20,59	20,59	20,59	23,55
9(1)	von 70 ausschl. bis 80 einschl. (80)	von 10 einschl. bis 20 einschl. (10)	20,59	23,55	—	—0,11	0,05	0,44	20,59	20,18	20,64	23,99
10	von 70 ausschl. bis 80 einschl. (80)	mehr als 20 (20)	20,59	23,55	—	—0,22	0,10	0,87	20,59	20,37	20,69	24,42
11	mehr als 80 (90)	bis 20 einschl. —	23,17	26,50	—	—	—	—	23,17	23,17	23,17	26,50

(1) Die Zusammensetzung der Fondantmasse entspricht der der Erzeugnisse der Gruppe 9.

Die unverzollten Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr dieser Waren aus den anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland betrugen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1964:

— für Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées aus:

  — der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion 205,94 DM für 100 kg,

  — der Französischen Republik 200,33 DM für 100 kg,

  — der Italienischen Republik 246,83 DM für 100 kg,

  — dem Königreich der Niederlande 169,41 DM für 100 kg;

— für Fondantmasse aus:

  — der Französischen Republik 79,87 DM für 100 kg,

  — dem Königreich der Niederlande 72,88 DM für 100 kg.

In dem genannten Zeitraum wurden keine Einfuhren von Fondantmasse aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Italienischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland festgestellt.

Demgegenüber ergibt sich aus obigen Angaben, daß der von der Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr von Karamellen und Dragées aus den anderen Mitgliedstaaten erhobene Zollsatz von 14 v. H. höher liegt als der unterschiedliche Preisstand der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse einerseits in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Italienischen Republik und andererseits in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Zollsatz sichert außerdem der Herstellungsindustrie dieser Waren im antragstellenden Mitgliedstaat einen Schutz von mehr als dem im erstgenannten Ratsbeschluß vom 4. April 1962 festgesetzten Höchstbetrag von 3 v. H. Die Bedingungen für die Anwendung dieses Beschlusses sind daher für Ausfuhren aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Italienischen Republik nicht gegeben.

Aus diesen Angaben geht jedoch hervor, daß in verschiedenen Fällen dieser Zollsatz die Summe des unterschiedlichen Preisstandes der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse einerseits in der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande und andererseits in der Bundesrepublik Deutschland und des obengenannten Betrages von 3 v. H. zum Schutz der Herstellungsindustrie im einführenden Mitgliedstaat nicht deckt.

In den vorhergehenden Entscheidungen der Kommission ist gezeigt worden, daß in der Vergangenheit auf Grund derartiger Unterschiede in den Kosten für die landwirtschaftlichen Rohstoffe die Einfuhren gestiegen sind und damit die deutschen Herstellungsindustrien dieser Waren gefährdet waren. Man kann daher unterstellen, daß ein erneutes Auftreten dieser Unterschiede, die im übrigen noch zunehmen, zu einer Wiederholung dieser Erscheinung führen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland kann daher erneut ermächtigt werden, auf Einfuhren dieser Waren aus der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Diese Abgabe ist anhand obiger Angaben und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze (1) und (2) des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 zu berechnen.

Durch Erhebung der so berechneten Ausgleichsabgaben werden die Ausfuhren eines Mitgliedstaats im Vergleich zu denen der anderen Mitgliedstaaten nicht benachteiligt, da sie eine Annäherung der Preise bewirkt, die von den Importeuren des antragstellenden Mitgliedstaats für die dorthin ausgeführten Zuckerwaren gezahlt werden.

Damit die Gemeinschaftspräferenz gewahrt bleibt, muß die Erhebung der Ausgleichsabgaben von geeigneten Schutzmaßnahmen Drittländern gegenüber abhängig gemacht werden. Die geeignetste Schutzmaßnahme ist die Erhebung einer Abgabe durch die Bundesrepublik Deutschland, deren Betrag für jede Warengruppe der höchsten Abgabe entspricht, die auf Einfuhren aus einem Mitgliedstaat erhoben wird.

Der Ratsbeschluß vom 4. April 1962 gilt gemäß seinem Artikel 4 nur für die Dauer von drei Jahren. Da diese Frist am 3. April 1965 abläuft, muß die Gültigkeit dieser Entscheidung auf den 3. April 1965 einschließlich begrenzt werden, unbeschadet ihrer Aufhebung oder eventueller Änderungen einer ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, unter nachstehenden Bedingungen Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Fondantmasse (Nr.

ex 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs) aus der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande zu erheben, sofern diese Mitgliedstaaten diese Abgaben nicht bei der Ausfuhr erheben und unter der Bedingung, daß auf Einfuhren dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Abgaben werden für jede Warengruppe, auf die sie sich beziehen, und je nachdem, ob sie bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr erhoben werden, zu den in nachstehender Tabelle aufgeführten Beträgen festgesetzt:

Gruppe	Zusammensetzung der Erzeugnisse in v.H.		Betrag der Abgabe				
			Frankreich		Niederlande		Drittländer
	Zucker	Glukose	Import DM/100 kg	Export ffrs/100 kg	Import DM/100 kg	Export hfl./100 kg	Import DM/100 kg
	Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées						
1	von 30 einschl. bis 40 einschl. (40)	bis 40 einschl. (30)	—	—	—	—	
2	von 30 einschl. bis 40 einschl. (40)	mehr als 40 (40)	—	—	—	—	
3	von 40 ausschl. bis 50 einschl. (50)	bis 40 einschl. (30)	—	—	—	—	
4	von 40 ausschl. bis 50 einschl. (50)	mehr als 40 (40)	—	—	—	—	
5	von 50 ausschl. bis 60 einschl. (60)	bis 30 einschl. (20)	—	—	—	—	
6	von 50 ausschl. bis 60 einschl. (60)	mehr als 30 (30)	—	—	—	—	
7	von 60 ausschl. bis 70 einschl. (70)	bis 40 einschl. (20)	—	—	2,84	2,25	
8	von 70 ausschl. bis 80 einschl. (80)	bis 10 ausschl. —	—	—	8,91	3,90	
9	von 70 ausschl. bis 80 einschl. (80)	von 10 einschl. bis 20 einschl. (10)	—	—	5,35	4,24	
10	von 70 ausschl. bis 80 einschl. (80)	mehr als 20 (20)	—	—	5,78	4,59	
11	mehr als 80 (90)	bis 20 einschl. —	1,13	1,22	7,86	6,24	
	Fondantmasse						
9	von 70 ausschl. bis 80 einschl. (80)	von 10 einschl. bis 20 einschl. (10)	11,81	12,77	15,31	12,15	

Artikel 3

Für jede der in dieser Entscheidung genannten Waren ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe durch die Bundesrepublik Deutschland auf Ausfuhren aus einem der Mitgliedstaaten von der Bedingung abhängig, daß die Bundesrepublik Deutschland die Abgabe ebenfalls auf Ausfuhren aus dem anderen Mitgliedstaat erhebt.

Sofern die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, auf Ausfuhren eines Mitgliedstaats eine Abgabe zu erheben, deren Betrag unter dem in dieser Entscheidung festgesetzten Betrag liegt, ist sie verpflichtet, die den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern gegenüber zu erhebende Abgabe in gleichem Maße zu verringern.

Artikel 4

Bevor die Bundesrepublik Deutschland von der mit dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zum 3. April 1965 einschließlich.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. November 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 1964

über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, nicht alkoholhaltig, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(64/691/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] gemäß insbesondere Artikel 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [2] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1962 [3] über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, nicht alkoholhaltig, aus den anderen Mitgliedstaaten nach Frankreich,

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 18. Dezember 1962 [4] und vom 13. Februar 1963 [5] über die Verlängerung und Änderung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 9. Oktober 1962 sowie auf die Entscheidung vom 10. April 1963 [6], mit der vorgenannte Entscheidungen aufgehoben wurden,

gestützt auf das Schreiben vom 14. Juli 1964, mit dem die Französische Republik bei der Kommission die Genehmigung zur erneuten Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, nicht alkoholhaltig, aus den anderen Mitgliedstaaten beantragt hat, sowie auf das Schreiben vom 31. August 1964, mit dem dieser Mitgliedstaat der Kommission die zum Erlaß einer Entscheidung zu dem obengenannten Antrag notwendigen Unterlagen übersandt hat,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugnisse, für die die Genehmigung zur Erhebung von Ausgleichsabgaben beantragt ist, sind Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, die unter die Nummer 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und in dem zweiten vorgenannten Ratsbeschluß vom 4. April 1962 enthalten sind.

Diese Erzeugnisse werden hauptsächlich aus den Rohstoffen Zucker und Glukose hergestellt, die in Artikel 1 des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 aufgeführt sind.

Für den Zucker, der in den hier betroffenen Waren enthalten ist, die in die Französische Republick ausgeführt werden, ist zugrunde zu legen:

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
[3] AB Nr. 123 vom 26. 11. 1962, S. 2733/62.
[4] AB Nr. 24 vom 15. 2. 1963, S. 276/63.
[5] AB Nr. 37 vom 8. 3. 1963, S. 651/63.
[6] AB Nr. 68 vom 6. 5. 1963, S. 1417/63.